



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/324 - II/C/92

Wien, am 21. Mai 1992

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz F I S C H E R

Parlament  
1017 W i e n

2677 IAB  
1992 -05- 22  
zu 2931 II

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHÖBER, Freundinnen und Freunde haben am 27. März 1992 unter der Nr. 2731/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verweigerung von Bürgeranfragen bezüglich StAPO-Spitzelakten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Hat der Innenminister tatsächlich im Brief vom 22.1.1991 eine Auskunft über die Hartog van Banda betreffenden Vormerkungen aus dem Jahr 1972, 1973 und 1974 aus Gründen der Amtsverschwiegenheit abgelehnt?
2. Ist es richtig, daß Hartog van Banda am 6.2.1991 Einblick in seinen StAPO-Akt erteilt wurde, dieser jedoch an zahlreichen Stellen unleserlich und unkenntlich gemacht worden ist?
3. Was sind die konkreten Gründe für dieses Vorgehen?
4. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde der Einblick in die Vormerkungen aus den Jahren 1972, 1973 und 1974 verweigert?
5. Welche Vormerkungen liegen aus diesen Jahren über Hartog van Banda vor, die ein derartiges Vorgehen rechtfertigen würden?
6. Erklärt sich der Innenminister bereit, ein neuerliches Ansuchen Hartog van Bandas insofern positiv zu erledigen, als dieser uneingeschränkte Akteneinsicht erhalten wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Schreiben vom 22.1.1991 wurde Herrn Hartog van Banda mitgeteilt, daß

./2

- 2 -

ich unverzüglich veranlaßt habe, ihm Akteneinsicht zu ermöglichen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Am 6.2.1991 wurde Herrn Hartog van Banda Einsicht in den ihn betreffenden staatspolizeilichen Akt gewährt. Diese Aktenunterlage enthält auch Daten über dritte Personen sowie ein Schreiben einer ausländischen Sicherheitsbehörde. Die betreffenden Textstellen mußten anlässlich der Akteneinsicht des Herrn Hartog van Banda aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht bzw. gemäß Artikel 20 Abs. 3 B-VG von der Akteneinsicht ausgenommen werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Herrn Hartog van Banda wurde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Einsicht in alle ihn betreffenden Aktenunterlagen gewährt. Die Mitteilung vom 8.1.1991 über Vormerkungen aus den Jahren 1972, 1973 und 1974 ist durch die gewährte Akteneinsicht hinfällig geworden.

Zu Frage 6:

Ich verweise auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3, eine uneingeschränkte Einsicht kann aus rechtlichen Gründen nicht gewährt werden.

